

44 4502

Université Catholique de Louvain

Faculté de Droit

CENTRE DE DROIT DES OBLIGATIONS

Marcel Fontaine

Die Staatshaftung im belgischen Recht

Doc. 75/3

Doc. 75/3

Rapport présenté au
Karlsruher Forum 1975
consacré à la responsabilité des
pouvoirs publics.

Die Staatshaftung im belgischen Recht

Gemäss Artikel 92 der belgischen Verfassung werden die Bestreiten, die bürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, ausschliesslich der Gerichtbarkeit der ordentlichen Gerichten unterworfen. Dieser Text hat eine allgemeine Geltung, und Verwaltungshandlungen, die bürgerliche Rechte beeinträchtigen würden, gehören zu der Gerichtbarkeit der richterlichen Gewalt. Die Verwaltung, wie jede Person des Privatrechts, kann durch die ordentlichen Gerichten verantwortlich erklärt werden, unter anderem gemäss Artikeln 1382 ff. des Code civil, die in Belgien wie in Frankreich die Grundlage der zivilrechtlichen Haftung bilden.

Diese prinzipielle Lösung gilt jetzt in Belgien. Sie ergibt sich aus einer Entwicklung mit mehreren Etappen. Von der Unabhängigkeit des Landes (1830) bis zum Anfang des XX. Jahrhunderts herrschte die Meinung, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung die Gerichte verhinderte, über die Verwaltungsakten zu urteilen, mit dem Vorbehalte einiger Unterscheidungen. 1920 brachte eine wichtige Entscheidung des Kassationshofs einen Umschwung in die Rechtsprechung, auf der Grundlage einer mehr berechtigten Auslegung der Gewaltentrennung, wie sie in der belgischen Verfassung eingerichtet wird. Aber andere Unterscheidungen befreiten nochmals bestimmte Verwaltungshandlungen von der Gerichtbarkeit der Gerichten. 1963 wurde eine weitere wesentliche Etappe vom Kassationshof erreicht, mit einer Entscheidung, die die Kontrolle der richterlichen Gewalt über Verwaltungshandlungen beträchtlich erweiterte und die noch die Grundlage der heutigen Rechtsprechung bildet (1).

(1) Wegen dieser Entwicklung muss man beim Gebrauch der Rechtslehre und Rechtsprechung vorsichtig sein, da sie nicht immer dem heutigen Stand des Rechts entsprechen. Drei grundsätzliche Darlegungen, die nach der Entscheidung von 1963 veröffentlicht wurden, sind J. DABIN, *La responsabilité de l'Administration à l'égard des usagers de la voirie*, unter Cass., 7. März 1963, *Rev. Crit. Jur. B.*, 1963, S. 93 - 115; R.O. DALCQ, *Traité de la responsabilité civile*, I, 2. Aufl. 1967, n° 1286 - 1537; C. CAMBIER, *Droit Administratif*, 1968, S. 551 - 591.

Der erste Teil dieses Referats wird die verschiedenen Stadien dieser Entwicklung beschreiben. Danach werden wir zeigen, wie die Verantwortlichkeit der Verwaltung beurteilt wird, wenn die unerlaubte Handlung die Tatsache eines bestimmten Agenten ist ; die sogenannte "Organtheorie" spielt hier eine wichtige Rolle. Schliesslich werden wir einige Hinweise über die Gerichtsbarkeit des belgischen "Conseil d'Etat" geben.

1. Die Staatshaftung und die richterliche Gewalt.

Drei Etappen müssen unterschieden werden, getrennt durch die Entscheidungen des Kassationshofs in den Jahren 1920 und 1963.

a) Vor 1920. Unter dem Einfluss französischer Ideen betrachtet man, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung die Gerichte verhindert, die Verwaltungshandlungen zu beurteilen. Eine Art "Kultus der öffentlichen Gewalt" führt übrigens dazu, dass man denkt, der Staat könne nichts Schlechtes tun, seine Tätigkeit als öffentliche Gewalt könne seine Haftung niemals begründen (1).

Man betrachtet jedoch, dass der Staat haften kann, wenn er privatrechtlich, nicht mehr hoheitlich tätig ist. Aber die Unterscheidung ist oft schwierig, wie ein Streitfall über die Verantwortlichkeit der staatlichen Eisenbahn nach einem Unglück es zeigt : es braucht einer Entscheidung der vereinigten Kammern des Kassationshofs, um zu beurteilen, dass die Ausbeutung der Eisenbahne zu den privatrechtlichen Handlungen des Staates gehörte, nicht zu den hoheitlichen Akten (2).

(1) Dazu zum Beispiel Cass., 25 juin 1840, I, 409, mit den Anträgen des Staatsanwalt DECUYPER.

(2) Cass., 27. Mei 1852, Pas., 1852, I, 370 ; vgl. R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1301 ; C. CAMBIER, a.a.O., S. 564 - 566.

Mehrere Autoren kritisieren die Unverantwortlichkeit des Staates im Zusammenhang mit hoheitlichen Akten. Sie betonen, dass die Absicht des belgischen Verfassers war, gegen die Missbräuche der Exekutivgewalt während des holländischen Regimes zurückzuwirken, und nicht, wie es in Frankreich der Fall war, gegen die Übertretungen der richterlichen Gewalt in das Bereich der Exekutivgewalt. Die bestrittene Rechtsprechung verkennt die Gerichtsbarkeit, die die Verfassung der richterlichen Gewalt zuteilte, besonders die ausschliessliche Gerichtsbarkeit über Bestreiten, die bürgerliche Rechte zum Gegenstand haben, ohne Unterscheidung im Zusammenhang mit der Eigenschaft des Verantwortlichen (Artikel 92) (1).

b) Die Entscheidung vom 5. November 1920 und die spätere Rechtsprechung. Das Fällen eines Baumes, der auf einem der Stadt Brügge gehörenden Gelände gepflanzt war, beschädigt die Anpflanzung eines Gärtners, der eine Entschädigung beansprucht. Dieser gütige Zwischenfall ist der Ursprung einer gründlichen Änderung der Rechtsprechung des Kassationshof.

Die Parteien hatten die althergebrachte Frage gestellt, ob der Baum auf einem zu dem öffentlichen oder privaten Eigentum des Staates gehörendem Gelände gepflanzt war. Der Kassationshof, der Meinung des Staatsanwalts P. Leclercq entsprechend, verwirft diese Unterscheidung, und beschliesst, dass die Gerichte der richterlichen Gewalt gemäss Artikel 92 der Verfassung zuständig sind um alle Streitfragen über bürgerliche Rechte zu urteilen, selbst wenn sie die Haftung des Staates betreffen. Dem Kassationshof nach

(1) F. LAURENT, Principe de droit civil, XX, 1878, S. 436 - 439, 630 - 657 ; R. MARCQ, La responsabilité de la puissance publique, 1911 ; M. BOURQUIN, La protection des droits individuels contre les abus de pouvoir de l'autorité administrative en Belgique, 1912 ; L. WODON, Le contrôle juridictionnel de l'Administration et la responsabilité des services publics en Belgique, 1920.

untersagt der Grundsatz der Gewaltentrennung den Gerichten nicht einen Akt der Verwaltung 'gesetzwidrig' und schuldhaft zu 'erklären'. Der Staat, wie die Staatsbürger, wird in seiner Tätigkeit durch die Gesetze beschränkt, besonders durch die Gesetze, die bürgerliche Rechte einrichten. Die richterliche Gewalt ist zuständig, um gelegentliche Verletzungen festzustellen, und eine Entschädigung zu gewähren (1).

Die Deutlichkeit dieser Entscheidung hebt aber nicht vollständig die Bedenken der Rechtsprechung auf, die sich nicht entschliessen kann, alle Taten der Verwaltung unter ihre Gerichtsbarkeit zu bringen. Es wird eine neue Unterscheidung gemacht zwischen "Entscheidungsakten" (actes de décision) und "Ausführungsakten" (actes d'exécution). Der Grundsatz der Gewaltentrennung, wie er im belgischen Verfassungsrecht angewandt wird, untersagt den Gerichten nicht, die Ausführungsakten der Verwaltung zu beurteilen, aber darf die richterliche Gewalt sich in die Entscheidungsbefugnis der Exekutivgewalt einmischen? Kann man sich übrigens eine Schuld bei der Übung einer souveränen Befugnis einbilden? Während der Jahre, die die Entscheidung von 1920 folgten, gab zuerst die Rechtsprechung diesen Fragen eine negative Antwort. So beurteilt man, dass die fehlerhafte Ausführung einer Entscheidung, eine öffentliche Beleuchtung einzurichten, die Staatshaftung begründen kann, abgesehen davon, ob diese Beleuchtung eingerichtet oder nicht eingerichtet werden muss (2).

Doch geht die Entwicklung weiter. Man erkennt, dass die Entscheidungsakten der Verwaltung durch die Gerichte beurteilt werden können, wenn sie gesetzwidrig sind (3). Andererseits wird ein neues

(1) Cass., 16. Dezember 1920, Pas., 1921, I, 65, mit den Anträgen des Staatsanwaltes P. LECLERCQ; dazu R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1308 - 1315; C. CAMBIER, a.a.O., S. 569 - 572.

(2) Cass., 11. Mai 1933, Pas., I, 222, Anträge GESCHE.

(3) Cass., 14. Juni 1948, Pas., I, 375; Cass., 28. Mai 1951, I, 652; R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1331 - 1333 bis. Gemäss Artikel 107 der Verfassung dürfen die Gerichte die Verordnungen und Fegungen nur durchführen, wenn sie gesetzmässig sind, aber dieser Text wird durch die richterliche Gewalt sehr eng ausgelegt (vgl. C. CAMBIER, a.a.O., S. 592 - 601).

Haftungskriterium, das im Zusammenhang mit Ausführungsakten eingeführt wurde, auch auf Entscheidungsakten angewendet : die Verwaltung haftet, wenn ihre Tätigkeit "das gerechte Vertrauen der Benutzer" täuscht, zum Beispiel wenn beschossen wird, einen gefährlichen Weg dem Verkehr zu eröffnen (1).

c) Die Entscheidung vom 7. März 1963 und die jüngste Rechtsprechung. Anlässlich einer solchen Sache folgte der Kassationshof am 7. März 1963 den Anträgen seines Staatsanwalts W. GANSHOF VAN DER MEERSCH, um seine neue Rechtsprechung festzustellen. Es wurde der Verwaltung vorgeworfen eine gefährliche Verkehrsfläche auf eine Strasse gelegt zu haben, die die Ursache wiederholter Unfälle gewesen war. Der Hof beseitigt jede Unterscheidung zwischen Entscheidungsakten und Ausführungsakten : in allen Fällen müssen die Behörden die in Artikeln 1382 und 1383 des Codes civil vorgesehene allgemeine Vorsichts- und Sorgfaltspflicht einhalten. Eine Verwaltungshandlung, die gegen diese Verpflichtung verstösst, ist gesetzwidrig, und deshalb der Verurteilung der Gerichte unterworfen.

Besonders auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit ist die Verwaltung "verpflichtet, nur genügend sichere Wege dem öffentlichen Verkehr zu veröffnen" ; es handelt sich um eine "Ergebnisverpflichtung" (obligation de résultat), sodass die Verwaltung, wenn ein Unfall durch den Zustand der Strasse verursacht wird, sich von ihrer Haftung nur dadurch freistellen kann, dass sie einen fremden Befreiungsgrund (cause étrangère libératoire) aufweist(2).

Seitdem versucht die herrschende Rechtsprechung die verschiedenen Folgen des neuen Grundsatzes genau zu bestimmen.

Gemäss einer Entscheidung vom 26. April 1963 ist die

(1) Vgl. Cass., 19. April 1934, Pas., 1934, I, 249, und die späteren Entscheidungen zitiert durch R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1328 und 1329 ; siehe auch J. DABIN, unten Cass., 7. März 1963, Rev. Crit. Jur. B., 1963, S. 99 - 102.

(2) Cass. 7 März 1963, Pas., 1963, I, 744, mit den Anträgen des Staatsanwaltes GANSHOF VAN DER MEERSCH ; siehe J. DABIN, unter dieser Entscheidung in Rev. Crit. Jur. B., 1963, S. 91 - 115 ; R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1315 ter - 1315 quater.

richterliche Gewalt selbst zuständig, um die Verantwortlichkeit der Verwaltung bei der Übung ihrer Verordnungsgewalt zu beurteilen (eine Impfung, die nach einer königlichen Verordnung verbindlich war, hatte die Gesundheit eines Mädchens geschädigt). Diese Entscheidung stellt die Frage der Gesetzlichkeit der Verwaltungshandlungen, der Beurteilung der Gerichte unterworfen, und die Frage ihrer Zweckmässigkeit (opportunité), die der Kontrolle des Richters entgeht, gegenüber. Doch betonte Professor Dabin, dass die Unterscheidung zwischen Gesetzlichkeit und Zweckmässigkeit sehr dünn wird, wenn es sich handelt, die Übereinstimmung der Verwaltungshandlungen mit der allgemeinen Vorsichtsverpflichtung der Artikeln 1382 und 1383 des Codes civil zu beurteilen (1).

1965 erkennt der Kassationshof die Zuständigkeit der richterlichen Gewalt über Bestreiten, die die finanzielle Entschädigung eines von der Verletzung eines politischen Rechts verursachten Schadens betreffen (die Weigerung einer durch das Beamtenrecht begründeten Beförderung), sogar wenn die Aufhebung der angefochtenen Handlung vor dem Staatsrat (Conseil d'Etat) wegen Amtsüberschreitung geklagt werden kann (2).

1971 betrachtete der Kassationshof sogar als schuldhaft die Tatsache, für die Verwaltung, sich davon lang zu enthalten, die Durchführungsmassnahmen eines Gesetzes zu treffen, wenn auch der Gesetzgeber keine Frist gesetzt hatte (3).

Ein langer Weg wurde auf diese Weise durchgelaufen. Die ausgedehnte Unverantwortlichkeit, die der Staat am Anfang des

(1) Cass., 26. April 1963, Rev. Crit. Jur. B., 1963, 116, mit Bemerkungen von J. DABIN.

(2) Cass., 16. Dezember 1965, Rev. Crit. Jur. B., 1969, 305, mit Bemerkungen von Ch. Goossens.

(3) Cass., 23. April 1971, Pas., 1971, 252, Journ. Trib., 1972, 689, mit Bemerkungen von Ph. Maystadt. Zu der neulichen Entwicklung, siehe R.O. Dalcq, La responsabilité délictuelle, examen de jurisprudence (1968 - 1972), Rev. Crit. Jur. B., 1974, S. 253 - 266.

XX. Jahrhunderts noch genoss, ist jetzt durch eine volle, auf dem allgemeinen Recht gegründete Haftung ersetzt. Der Grundsatz der Gewaltentrennung befreit die Exekutivgewalt nicht davon, sich an die Gesetze zu halten, er befreit auch nicht die Verwaltungshandlungen von der richterlichen Kontrolle.

2. Die "Organtheorie". Organe und Erfüllungsgehilfen.

Es geschieht, dass die der Verwaltung vorgeworfene Schuld nicht einer bestimmten Person angerechnet werden kann. Oft ist es aber so, dass die Schuld einem identifizierten Beamten anrechenbar ist. Ist dieser Beamte persönlich verantwortlich? Haftet die Verwaltung für seine Schuld?

Es wird nicht bestritten, dass der Beamte persönlich der verletzten Person gegenüber verantwortlich sein kann, obwohl man die Meinung antrifft, dass ein Verwaltungsbeamter Dritten gegenüber nur für seinen Vorsatz und seine grobe Fahrlässigkeit haften würde (1). Diese Ansicht wird jedoch meistens verworfen. Die Haftung der Beamten Dritten gegenüber wird dem allgemeinen Recht entsprechend nach dem Kriterium des normalen, sorgfältigen und vorsichtigen, in den gleichen Umständen gestellten Beamten geschätzt. (2). Gleichartig kann die Verwaltung einen Regressanspruch gegen den Beamten geltend machen, der sie benachteiligt hat (entweder unmittelbar, oder durch eine Handlung, die die Verwaltung verpflichtet hat, einen Dritten zu entschädigen), wie schwer auch die begangene Schuld sein

(1) Vgl. den in R.O. DALCQ, Traité, n° 1383 zitierten Rechtslehre und Rechtsprechung.

(2) Ch. GOOSSENS, La responsabilité des organes des personnes morales et, spécialement, des organes des personnes morales de droit public, unten Cass., 3. Oktober 1955, Rev. Crit. Jur. B., 1958, S. 38 - 58; R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1385 - 1394; C. CAMBIER, a.a.O., S. 582 - 583; M.A. FLAMME, Responsabilité personnelle des fonctionnaires, Rev. Adm., 1968, S. 77 - 120. Die Verantwortlichkeit der Verwaltung hebt also nicht die Haftung der Beamten auf, wie es in Frankreich für "Amtsfehler" der Fall ist (vgl. G. VEDEL, Droit administratif, 1968, S. 324 - 325).

mag : die Verwaltungspraxis ist doch , keinen Regressanspruch im Fall einer leichten Fahrlässigkeit geltend zu machen (1) (2).

Was die Haftung der Verwaltung selbst für die Schulden ihrer Agenten anbetrifft, wird sie auf verschiedener Weise beurteilt, wenn der schuldhafte Agent ein "organ" (organe) oder ein "Erfüllungsgehilfe" (préposé) ist. Im ersten Fall ist die Haftung der Verwaltung unmittelbar : sie wird betrachtet, als habe sie selbst durch ihren Organ gehandelt. Dagegen macht die Schuld einen Erfüllungsgehilfen die Verwaltung nur mittelbar verantwortlich, auf Grund des Artikels 1384 Abs. 4 des Code civil (3).

Das Unterscheidungskriterium zwischen Organ und Erfüllungsgehilfen bleibt streitig. Nach der herrschenden Meinung ist ein Organ jeder Agent, der mindestens "eine Parzelle der Gewalt" besitzt (4). Bisweilen wird ein anderes Kriterium vorgeschlagen : Agenten sind Organe, wenn sie endgültig, auf einer statutarischen, nicht vertraglichen Grundlage in Dienst genommen sind (5). Wie dem auch sei, werden die Beamten des Staates, der Provinzen und der Gemeinden, die Militärspersonen, die Gendarme, die Polizisten, die Richter, die Professoren des öffentlichen Schulwesens, die Briefträger, usw. , immer als Organe betrachtet. Dagegen sind zum Beispiel die Maschinenführer der Staatseisenbahn und die zivilen Fahrer der dem Staat gehörenden Fahrzeuge als Erfüllungsgehilfen betrachtet. (6).

(1) Ch. GOOSSENS, a.a.O. ; R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1395 - 1403 ; C. CAMBIER, a.a.O., S. 583 - 584 ; M.A. FLAMME, a.a.O., S. 111 - 112. Siehe auch Artikel 96 der Königlichen Verordnung vom 2. Oktober 1937 über das Statut der Staatsbeamten, deren Gesetzmässlichkeit bestritten wird (R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1402).

(2) Ausserdem gibt es einige besondere Behandlungen : siehe R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1402.

(3) C. CAMBIER, a.a.O., S. 579 - 581.

(4) R.O. DALCQ, a.a.O. n° 1359.

(5) Siehe zum Beispiel Trib. Trav. Brüssel, 11. Oktober 1972, Journ. Trib., 1974, 316, mit Bemerkungen von J. SALMON.

(6) Für eine Liste in der Rechtsprechung gefundener Beispiele, siehe R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1361 und 1362.

Das Interesse der Unterscheidung erscheint nicht in allen Fällen. Entweder unmittelbar oder mittelbar steht die Verwaltung für die Schulden ihrer Agenten ein. Doch gibt es einen Unterschied, wenn die schuldhaftige Handlung die Macht des Agenten überschreitet. Während ein Geschäftsherr auch für die Machtüberschreitungen seiner Erfüllungsgehilfen einsteht (1), verpflichtet ein Organ die Verwaltung nur mit den Handlungen, die er wegen seines Amtes die Befugnis oder die Pflicht hatte, zu erfüllen (2) (3).

3. Der Staatsrat (Conseil d'Etat) und die Staatshaftung.

Die belgische Verfassung und ihre Auslegung durch die Rechtslehre und die Rechtsprechung, die so eben beschrieben wurde, erkennen die Zuständigkeit der Gerichte an, um die Staatshaftung zu beurteilen. Dieses System unterscheidet sich scharf von dem französischen System, wo die Frage der Zuständigkeit einer besonderen Amtsgerichtsbarkeit, des Staatsrates, unterworfen ist (4).

(1) R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1958 - 1960.

(2) Cass., 16. Oktober 1922, Pas., 1923, I, 14; Cass., 31. März 1943, Pas., 1943, I, 117; Cass., 29. Mai 1947, Pas., 1947, I, 216; R.O. DALCQ, a.a.O., n° 1364 - 1380. Die Rechtsprechung betrachtet jedoch, dass die Verwaltung, wenn ein "faux glas" (apparence de fonctionnalité) dem Beschädigten gegenüber vorhanden war (Cass., 29. Mai 1947, Pas., 1947, I, 216).

(3) Die Benutzung der Organtheorie wird von C. CAMBIER (a.a.O., S. 579 - 580; siehe auch seine Bemerkungen unten Gent, 2. April 1957, Rev. Crit. Jur. B., 1958, 21), bestritten, der die allgemeine Anwendung des Artikels 1384 Abs. 4 des Code civil empfiehlt.

(4) Das Materielle Recht ist auch verschieden in beiden Ländern, da die Staatshaftung in Belgien dem gemeinen Recht (Art. 1382 ff. Code civil), in Frankreich besonderen Prinzipien (siehe die berühmte Blanco Entscheidung des Tribunal des Conflits, 8. Februar 1873, Dall., 1873.3.17; G. VEDEL, Droit Administratif, S. 73 - 74, 289 - 389) unterworfen ist. Andererseits ist die Unterscheidung zwischen Organen und Erfüllungsgehilfen in Frankreich unbekannt, wo die Frage, ob die schuldhaftige Handlung entweder ein Amtsfehler (der die unmittelbare Haftung der Verwaltung nach sich zieht und für den der Beamte nicht haftet) oder ein persönliches Verschulden des Beamten (für das die Verwaltung nicht einsteht) ist (siehe die Pelletier Entscheidung des Tribunal des Conflits, Dall., - 1874.3.5; G. VEDEL, a.a.O., S. 294 - 295, 313 - 334).

Es gibt auch einen Staatsrat in Belgien, aber seine Gründung ist neulich : der Staatsrat wurde durch das Gesetz vom 23. Dezember 1946 ins Leben gerufen (1). Es war seit langem die Rede davon gewesen, eine höhere Amtsgerichtsbarkeit nach dem französischen Beispiel zu gründen, besonders wegen der weiten damaligen Unverantwortlichkeit der Verwaltung. Die Entscheidung vom 5. November 1920 des Kassationshofes, die die Zuständigkeit der gerichtlichen Gewalt erkannte, um die Staatshaftung zu beurteilen, verzögerte um mehrere Jahre die Gründung eines Staatsrats, die die neue Rechtsprechung weniger dringend machte (2).

Der in 1946 gegründete Staatsrat hat nicht die Zuständigkeiten aufgenommen, die die richterliche Gewalt für sich im Gebiet der Staatshaftung entdeckt hatte. Der Staatsrat umfasst eine "Gesetzgebungsabteilung" (section de législation), die Gutachten über Gesetzentwürfe und Gesetzesvorschläge gibt, und eine "Verwaltungsabteilung" (section d'administration), deren hauptsächliche Rolle es ist, über Nichtigkeitsbeschwerde gegen Verwaltungshandlungen wegen Formverletzung, Ermessensüberschreitung oder Ermessensmissbrauch zu entscheiden. Es geht darum, Handlungen für nichtig zu erklären und nicht Haftungen festzustellen, oder Entschädigungen zu befehlen.

Das Gesetz vom 23. Dezember 1946 machte jedoch die Verwaltungsabteilung des Staatsrats auch zuständig, um Gutachten über Entschädigungsanträge für Ausnahmeschäden, die sich aus von der Verwaltung befohlenden Massnahmen ergeben, nach Billigkeit zu geben, wenn keine andere Gerichtsbarkeit zuständig ist (3). Seit dem

(1) Zu dem belgischen Conseil d'Etat, siehe zum Beispiel C. CAMBIER, a.a.O., S. 493 - 550.

(2) C. CAMBIER, a.a.O., S. 569 - 571.

(3) Cf. A. MAST, Le Conseil d'Etat et le contentieux de l'indemnité, Mélanges en l'honneur de J. DABIN, 1963, II, S. 777 - 814 ; D. CHABOT-LEONARD, Le contentieux de l'indemnité devant le Conseil d'Etat, Ann. Fac. Dr. Liège, 1971, S. 189 - 243.

Gesetz vom 3. Juni 1971 beschliesst der Staatsrat auf diesem Gebiet durch verbindliche Entscheidungen (koordinierte Gesetze über den Staatsrat, Art. 11)(1). Doch bleibt diese Kompetenz des Staatsrats subsidiär, da sie nur ausgeübt werden kann, wenn keine andere Gerichtsbarkeit zuständig ist. Also bleibt der Zuständigkeitsbereich der richterlichen Gewalt auf dem Gebiet der Staatshaftung unberührt.

X

X

X

Der deutsche Leser wird das System der Staatshaftung im belgischen Recht dem geltenden deutschen Recht und den Reformbestrebungen gegenüber beurteilen. In Belgien gibt es keine dem § 34 C.C. oder § 839 B.G.B. entsprechenden Vorschriften, und die Lösungen waren lang den Verwaltungen wenig günstig. Aber nach der beschriebenen Entwicklung ist jetzt die Verwaltung einer sehr weiten Haftung unterworfen. Das belgische Recht kennt dafür keine dem § 34 G.G. ähnlichen Subsidiarität. Andererseits ist das Prinzip der Staatshaftung nicht einem amtspflichtwidrigen Verhalten eines Beamten gebunden. Anwendbar ist das ~~gemeine~~ Recht der Verantwortlichkeit ; in Belgien gibt es scheinbar nichts der deutschen Theorie des

(1) Die Grundlage für die Reform war, dass das vorige System einen sehr schwachen Ertrag hatte. Da die Verwaltung sich sehr oft enthielt, die einer Entschädigung günstigen Gutachten auszuführen, wurden den Staatsrat dazu gebracht seine Befugnisse eng auszulegen. Für einen Kommentar des neuen Systems siehe die Revue Communale, 1971, S. 184 - 207.

enteignungsgleichen Eingriffs entsprechendes. Aber in beiden Ländern ,
 1. ~~Staat~~teil zu der Lage in Frankreich sind die zuständigen Gerichts-
 barkeiten die ordentlichen Gerichte.

Das heutige belgische System ist das Ergebnis beharrlicher Anstrengungen der Rechtslehre und der Rechtsprechung, um die Verwaltung vollends verantwortlich für ihre Akte den Verwalteten gegenüber zu machen. Der erreichte Erfolg ist besonders wichtig in einer Zeit, wo die öffentliche Gewalt ihre Einschreiten vervielfältigt. Ist man jedoch zu fern gegangen ? Belastet nicht diese weite Haftung die Tätigkeit der Verwaltung mit zu schwere Kosten ? Gewisse Verfasser denken, dass es der Fall sein könnte (1). Das belgische Recht der Staatshaftung wird wahrscheinlich noch zahlreiche Entwicklungen in der Zukunft erleben , aber es ist schwer, vorauszusehen, ob die Tendenz nach stärkerer Verantwortlichkeit fort dauern wird, oder ob man dagegen eine gewisse Umkehrung dieser Tendenz bemerken wird.

Prof. Dr. Marcel Fontaine
 Rechtsfakultät der Université
 Catholique de Louvain (Belgien).

(1) Dazu J. DABIN, in Rev. Crit. Jur. B., 1963, S. 115 ; H. DE PAGE, Traité élémentaire de droit civil belge, II, n° 1067 bis.